

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen

**dem Kreis Schleswig-Flensburg
- Der Landrat -
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig**

(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

und

**Brücke Land e.V.
- Verein zur Förderung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen -
Hauptstr. 5
24867 Dannewerk**

(Leistungserbringer)

vertreten durch den Vorstand, Ute Rorlach, Anne Arndt und Jörg Walcker,
Harry Baumgart

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

für

Sozialpsychiatrisches Wohnheim
(Einrichtungstyp A.II.1. § 3 Abs. 1 LRV-SH)

**Sitz der Einrichtung:
Dorfstraße 17, 24867 Dannewerk**

geschlossen:

¹

Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter/innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand und Grundlage
- § 2 Art und Ziel der Leistungen
- § 3 Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung
- § 4 Inhalt der personenbezogenen Leistungen / Maßnahmen
- § 5 Umfang der Leistungen
- § 6 Antragsverfahren beim Leistungsträger
- § 7 Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz
- § 8 Qualität der Leistungen
- § 9 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität
- § 10 Leistungsgerechte Vergütung
- § 11 Vereinbarungszeitraum
- § 12 Anpassung der Vereinbarung
- § 13 Salvatorische Klausel

§ 1 Gegenstand und Grundlage

- (1) Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für
- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.v.m. § 76 Abs.1 SGB XII)
 - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.
- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein und des § 13 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - ,
 - das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - ,
 - die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung),
 - der Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein (LRV SH) vom 12.11.2012.
- (4) Die Leitgedanken des Psychiatrieplans 2000 für Schleswig – Holstein werden durch den Leistungserbringer beachtet, u.a.:
- Empowerment (im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe)
 - Regionale / sozialräumliche Planung
 - Versorgungsverpflichtung in der Region (im Sinne einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung)
 - der Grundsatz „ambulant vor stationär“
 - Inklusion.

§ 2 Art und Ziel der Leistungen

- (1) Durch die Einrichtung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten gem. § 54 Abs. 1 S.1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX erbracht.
- (2) Die Einrichtung entspricht dem Einrichtungstyp A.II.1 „Vollstationäre Leistungen in Einrichtungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung“ gem. § 3 Abs. 1 Landesrahmenvertrag Schleswig – Holstein.. Es werden vollstationäre Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII erbracht.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen, § 53 Abs. 3 SGB XII.

Gemäß § 55 SGB IX werden als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern.

Die Leistung der Einrichtung ist auf eine Erfüllung dieser Aufgabe ausgerichtet.

Basisziele:

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Verringerung von Teilhabebeeinträchtigungen und Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Erreichung einer weitestgehend individuell möglichen Unabhängigkeit von Hilfen, Selbstständigkeit, eigenständigen Inanspruchnahme von Selbsthilfe-Ressourcen.

Gesundheit

Stärkung von Fähigkeiten und Selbsthilfepotentialen für den Umgang mit der Erkrankung, für eigenständige Maßnahmen zur Verbesserung des gesundheitlichen Befindens, für selbständiges Nutzen von Bewältigungsstrategien bei Krisen.

Selbständige Inanspruchnahme von medizinischen Diensten.

Wohnen

Weitestgehend entwickelte Selbstversorgungskompetenzen im Haushalt (Pflege von Körper, Kleidung und Wohnraum, Einkaufen und Essenszubereitung)
Weitestgehend gestärkte Selbsthilfepotentiale für weiterführende selbstbestimmte betreute Wohnformen, z.B. teilstationär oder ambulantes Wohnen

Arbeit / Beschäftigung:

Verbesserte Basisfertigkeiten (Konzentration, Ausdauer, Kreativität u.a.)

Verbesserte Eigenmotivierung für die Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung

Weitestgehend entwickelte Perspektiven im Bereich Beschäftigung und Arbeit

Sozialer Lebensraum

Weitestgehend gestärkte soziale Kompetenzen

Selbständiges Nutzen von Unterstützungsformen außerhalb der Eingliederungshilfe

Nutzung des sozialen Netzes

Freizeit:

Eigenständige Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten

Entwickelte und geförderte Interessen für die Freizeitgestaltung

Mobilitätsentwicklung u.a. Fähigkeit zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Finanzen/Institutionen/Behörden

Weitestgehend gestärkte Kompetenzen im Umgang mit Geld und beim Einkaufen

Die Erreichung der aufgeführten Ziele ist abhängig vom individuellen Potential, von vorhandenen und entwickelten Fähigkeiten und von der Bereitschaft zur Mitwirkung der Leistungsberechtigten.

Die Vereinbarungen in der Hilfeplanung des zuständigen Leistungsträgers sind auf die individuelle Ziele der Leistungsberechtigten ausgerichtet und werden in einer gesonderten Maßnahmeplanung des Leistungserbringers in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten formuliert (s. auch § 7).

- (3) Die Dauer der Maßnahme ist in der Regel nicht zeitlich begrenzt und vom jeweiligen individuellen Hilfebedarf abhängig.

§ 3

Personenkreis / Platzzahl / Regionale Ausrichtung

- (1) In der Einrichtung wird folgender Personenkreis im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Eingliederungshilfeverordnung betreut und gefördert:

Frauen und Männer mit einer psychischen Erkrankung, die Betreuung und Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII benötigen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme in der Einrichtung ergibt sich bei dem o.g. Personenkreis in der Regel aus der Teilhabebeeinschränkung nicht in einer eigenen Wohnung leben zu können aufgrund:

- Lebens- und Gesundheitsgefährdung durch
 - unzureichende Krankheitseinsicht, gesundheitsschädliches Verhalten, unzureichende Fähigkeiten im Umgang mit der psychischen Erkrankung und zur Krisenbewältigung,
 - Einschränkungen im Kontakt und der Kommunikation im Umgang mit anderen Menschen durch Symptome der vorliegenden psychischen Erkrankung (u.a. Affektstörungen, Denkstörungen, Vereinsamung und Isolation etc.),
 - Erhebliche Einschränkungen im Bereich der Selbstsorge, wie z. B. im Bereich der Ernährung, der Gesundheit, der Hygiene,
 - Erhebliche Einschränkungen bei der Bewältigung der Angelegenheiten des täglichen Lebens wie z. B. Fähigkeit einen eigenen Haushalt zu führen,
 - regelmäßig auftretende oder zu erwartende Krisen und ausgeprägte Symptomatik der vorliegenden psychischen Erkrankung,

Hinzukommen können Schwierigkeiten durch:

- Einschränkungen bei der Organisation des Wohnumfeldes, z. B. Umgang mit Nachbarn, Mitbewohnern
- erhebliche Schwierigkeiten bei finanziellen Angelegenheiten
- drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit und / oder

- Abgrenzungsschwierigkeiten für Menschen von schädigenden Sozialkontakten und / oder Einschränkung der alltagspraktischen Fähigkeiten

Eine Aufnahmeverpflichtung der Einrichtung besteht nicht bei Personen,

- die im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind,
- eine primäre Suchterkrankung haben,
- die zum Personenkreis Sucht + Psychose gehören
- die Teilnehmer an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
- die akut selbstgefährdet und/oder fremdgefährdend sind,
- die im Rahmen der vereinbarten Strukturqualität nicht angemessen versorgt werden können.
- mit einer akuten psychotischen oder suizidalen Symptomatik, die eine medizinische Behandlung und/oder die ärztliche Verordnung für eine notwendige klinische Unterbringung ablehnen und in der akuten Phase im Wohnheim nicht angemessen versorgt werden können

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 EGH-VO), fest.

- (3) Es wird eine Platzzahl von **15** Plätzen vereinbart. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung und somit beschränkt auf die vorhandenen Kapazitäten den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis in diesem Umfang aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Der zu erbringende Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 LRV- SH erfolgt per E-Mail an die Koordinierungsstelle bis spätestens 4 Wochen nach den Stichtagen (30. Juni und 31. Dez.).
- (4) Es werden vorrangig Personen aufgenommen, die im Kreis Schleswig-Flensburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet haben. Frei werdende Plätze werden vorrangig dem Kreis Schleswig-Flensburg angeboten.

§ 4

Inhalt der personenbezogenen Leistungen/Maßnahmen

- (1) Das Leistungs-/Maßnahmeangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem individuellen notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestattet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Wünsche und Anforderungen der Leistungsberechtigten an die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden in angemessener Form berücksichtigt.

Die Leistungen werden erbracht durch Einzelgespräche, Kleingruppen, Großgruppen, Sportgruppen, Anleitungsgespräche im Beschäftigungsbereich, bei Bedarf Angehörigengespräche.

Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

- Gesundheit
- Wohnen
- Arbeit / Beschäftigung
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen/Institutionen/Behörden

Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung:

- **Gesundheit**
 - Gespräche über Gesundheit / Krankheit
 - Unterstützende Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
 - Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Krankheit, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Lebenskrisen (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
 - Kooperation mit Haus- und Fachärzten
 - Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereiche (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung), u.a. Unterstützung bei der selbständigen Durchführung von ärztlichen Anordnungen und erforderlichenfalls Begleitung zu Arztbesuchen
 - Vermittlung von Fertigkeiten bzw. unterstützende Maßnahmen in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. gesunde Ernährung, Körperhygiene im Rahmen von Erinnern, Motivieren und Anleiten
 - Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
 - Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien; Erstellung eines Krisenplanes

- **Wohnen**
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen
 - Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten in einer Kochgruppe, Einkauf von Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Kleidung, Kleidungspflege,
 - Hilfen bei der Aufrechterhaltung des (eigenen) Wohnumfeldes, z.B. Gestaltung und Reinigung des Wohnraumes
 - Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung beim Umgang mit Geld, Einkaufen
 - Bereitstellung der Verpflegung, Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, und Abendbrot wird sichergestellt
 - Bereitstellung von Fahr- und Begleitdiensten für Fahrten zum Arzt und für Aktivitäten außer Haus

- Die Leistungsberechtigten werden, soweit wie nötig, zur Wäscheversorgung angeleitet und ggfls. soweit unterstützt, dass die Wäscheversorgung sichergestellt ist (Förderung des Selbsthilfepotentials)
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- **Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung**
 - Vorbereitende niedrigschwellige und unterstützende Maßnahmen im hauswirtschaftlichen Bereich und im Garten zum Erhalt und zum Ausbau von Basisfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer sowie Kreativität
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Beschäftigung und Arbeit
- **Sozialer Lebensraum**
 - Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung
 - Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
 - Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen u.a. mit Mitbewohnern, Bezugspersonen und der Familie
 - Anregung und Förderung von Außenkontakten, Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
 - Stärkung der sozialen Kompetenzen
 - Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation
 - Förderung der eigenen Mobilität, soweit erreichbar Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr
 - Maßnahmen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement durch die Klientel
 - Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien

Freizeit

 - Unterstützung von eigenständiger Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
 - Förderung von Interessen für die Freizeitgestaltung
- **Finanzen/Institutionen/Behörden**
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
 - Hilfen beim Umgang mit dem Geld, z.B. Haushaltsbuch führen und Unterstützung bei der Geldeinteilung,
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen oder Behörden, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten

(2) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen/Maßnahmen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt, werden diese im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt.

- (3) Bei den personenbezogenen Leistungen handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungen kann Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers sein.
- (4) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmeplanung festgelegt. Dies geschieht in einem partnerschaftlichen Dialog.
- (5) Die Leistungen umfassen nicht den Betreuungsumfang, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt.

§ 5 Umfang der Leistungen

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus § 5 LRV-SH. Er überschreitet nicht das Maß des Notwendigen und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der/des jeweiligen Leistungsberechtigten und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung. Die Hilfe wird dem einzelnen Menschen individuell im Rahmen des zu erstellenden Hilfeplanes gewährt und zugeordnet.
- (2) Das Betreuungsangebot besteht ganzjährig täglich von Montag bis Sonntag für 24 Stunden. In der Zeit von 22:00 H bis 06:00 H wird eine Nachtbereitschaft; in der Zeit von 19:00 bis 22:00 sowie 06:00 bis 07:00 H wird eine Nachtwache vorgehalten. Der gesamte Nachtdienst wird durch Fachkräfte gewährleistet.
- (3) Ergibt sich aus der Hilfeplanung des Leistungsträgers der Bedarf zur Teilnahme an einer zusätzlichen teilstationären oder sonstigen Maßnahme, z.B. in einem Beschäftigungsprojekt, einer WfbM, einem Arbeitsprojekt, einer Tagesstätte, Berufstätigkeit, Praktikum, Ausbildung, und nimmt der Leistungsberechtigte an dieser teil, wird die Vergütung für die Dauer der Mehrfachbetreuung in der Maßnahmepauschale, unabhängig vom Umfang der Abwesenheit in der Einrichtung kalendertäglich um 5 % reduziert.
- (4) Wird das Mittagessen nicht in der Einrichtung eingenommen, erfolgt in diesem Falle eine Auszahlung des anteiligen Verpflegungsgeldes, i.H.v. 40 von 100, an den Leistungsberechtigten selbst oder die Einrichtung, die das Mittagessen zur Verfügung stellt. Sofern das Mittagessen Bestandteil der zusätzlichen teilstationären oder sonstigen Maßnahme ist, wird der Lebensmittelanteil in der Vergütung um das anteilige Verpflegungsgeld gekürzt. Näheres ist in der Vergütungsvereinbarung zu regeln.
- (5) Leistungen außerhalb des SGB XII werden nicht erbracht; damit sind auch Leistungen nach dem SGB XI und SGB V (einschließlich Leistungen der Behandlungspflege gem. § 37 Abs. 2, S. 1 SGB V) ausgeschlossen.

Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Einrichtung erbracht werden.

§ 6

Antragsverfahren beim Leistungsträger

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.
- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.
- (3) Wenn deutlich wird, dass ein Leistungsberechtigter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und eine entsprechende Hilfestellung im Sinne des § 53 SGB XII nicht mehr möglich ist, hat der Leistungserbringer, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses zulassen, den örtlichen zuständigen Leistungsträger zeitnah im Kontext der gemeinsamen Verantwortung darüber zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen und ggfs. eine Hilfeplanung durchzuführen.

§ 7

Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz

- (1) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken.
- (3) Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Die Hilfeplanung versteht sich als Teilinstrument der Sicherstellung von Prozess- und Ergebnisqualität. Eine Prüfung von aufgestellten Zielen und Maßnahmen findet im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans statt.
- (5) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Entwicklungsbericht, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und/oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (6) Der Entwicklungsbericht (Anlage 1) wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den

Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Entwicklungsbericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt.

- (7) Wird durch den Leistungsträger ein Gesamtplan erstellt oder findet eine Teilhabekonferenz statt, verpflichtet sich der Leistungserbringer hieran teilzunehmen.

§ 8 Qualität der Leistungen

Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Sie gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität

§ 8a Strukturqualität

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

- Vorzuhaltendes Personal im Hinblick auf vereinbarte Quantität und Qualität (formaler Ausbildungsabschluss, Mitarbeiter ohne formale Ausbildung etc.) unter Berücksichtigung des betreuten Klientels:
 - Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sind im Wesentlichen:
 - Sicherstellung der vereinbarten Leistung nach SGB XII
 - Koordination der Gesamtaufgaben der Einrichtung
 - Vertragswesen Verhandlung und Abschluss von Verträgen nach § 75 SGB XII, Kauf- Miet- und Versicherungsverträgen, Betreuungsverträge
 - Personalverwaltung und -entwicklung
 - Beschwerdemanagement
 - Qualitätssicherung und -entwicklung

- Netzwerkarbeit
- allgemeine Verwaltung, (Schriftverkehr, Beschaffung, EDV – und Administration und Support, Schadensabwicklung)
- Finanzbuchhaltung,
- Leistungsabrechnung,
- Personalbuchhaltung,
- Prüfungsbegleitung (nach dem SbSTG, Betriebs- und Wirtschaftsprüfung, Lohnsteuer- Versicherungsprüfung, u.a.)
- Berichtswesen
- Datenschutz
- Sicherheitsprüfung (Brandschutz, Elektrik, Trinkwasser)
- Betriebswirtschaftliches Controlling

Dies ist keine abschließende Auflistung aller Leistungen der Leitung & Verwaltung.

- Zur pädagogischen Leistungserbringung können als Fachkräfte vom Leistungserbringer z. B. eingesetzt werden:
 - Diplom-Sozialarbeiterinnen / Diplom-Sozialarbeiter
 - Diplom-Sozialpädagoginnen / Diplom-Sozialpädagogen
 - Bachelor of Arts – Soziale Arbeit
 - Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger
 - Fachkrankenpflegekraft für Psychiatrie
 - Krankenpflegekraft / Altenpflegekraft
 - Erzieherinnen / Erzieher.

Entsprechend dem Anforderungsprofil und der Konzeption können einvernehmlich mit den Leistungsträgern auch weitere Berufsgruppen berücksichtigt werden.

- Die gesamte Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals ergibt sich aus der Personalvereinbarung (Anlage 2), welche Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung ist.
- Für alle in der Einrichtung beim Leistungsträger beschäftigten Mitarbeiter werden Stellenbeschreibungen vorgehalten.
- Fortbildung des beschäftigten Personals
 - Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung werden in ausreichendem und angemessenem Rahmen durchgeführt. Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeiter/Innen vor.
- Vereinbarte räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (insbesondere Standort, Größe, bauliche Standards wie Einzelzimmer, Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen):
 - Standort der Einrichtung: 24867 Dannewerk, Dorfstraße 17
 - Lage: nahe an Schleswig (ca.15-20 Gehminuten)
 - Verkehrsanbindung: mehrmals täglich verkehrender Bus (5 Gehminuten)

- Das Gebäude besteht aus einem teilweise restauriertem Altbau erbaut 1910 und einem neueren Anbau, zuletzt erweitert 2002
- Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die gesetzlichen Vorschriften beachtet.
- **Einzelzimmer:**
15 Einzelzimmer für die Nutzer/innen verteilt auf 2 Stockwerke, 1 Einzelzimmer neben dem Dienstzimmer, zur Nutzung als Krisenzimmer und während Renovierungsarbeiten
- **Gemeinschaftsräume:**
1 Wohnzimmer
1 Esszimmer mit offener Trainingsküche ausgestattet mit Einbauküche. Das Esszimmer wird auch genutzt für größere Gruppenangebote u.a. für Feiern oder für die Hausgruppe.
2 offene Räume im 2. Stock (Teil des Flurs) sowohl für Kontaktmöglichkeiten als auch für Freizeitangebote
1 kleiner Wintergarten (ca. 28 qm) für Kontakte und zur Nutzung kreativer Angebote
1 Einrichtungsküche ausgestattet mit Einbauküche, mehreren Kochherden, Industriegeschirrspüler u.a.
1 Wirtschaftsraum ausgestattet u.a. mit Kühl- u. Gefriergeräten
1 Büro für die Hauswirtschaftskräfte
4 Sanitäreanlagen (2 davon für Männer u. Frauen getrennt), ausgestattet mit Toiletten, Duschen u. Badewanne.
1 Waschmaschinenraum ausgestattet mit Industriewaschmaschinen u. Trocknern

Diensträume:

- 1 Büro der Mitarbeiter/innen, auch der Sozialraum für die tägliche Betreuung, für Einzelgespräche u. für Teambesprechungen.
- 1 kleiner Pausenraum u. der Schlafplatz für die Nachtbereitschaft.
- 1 Sanitärraum mit Personal-WC u. Dusche.

Die Leitungsaufgaben werden sowohl in der Einrichtung als auch im Leitungsbüro, Hauptstraße 5 in 24867 Dannewerk erbracht. Die Verwaltungsaufgaben werden sowohl in der Einrichtung als auch im Verwaltungsbüro, Lollfuß 48 in 24837 Schleswig erbracht.

Außengelände:

Außengelände mit Garten für den Beschäftigungsbereich und angemessener Ausstattung zur Freizeitnutzung sowie PKW-Stellplätze

Es stehen angemessene Einrichtungs- und Fördermittel in der Einrichtung zur Verfügung. Die Gemeinschaftsräume sind mit Möbeln ausgestattet, welche ein bedarfsgerechtes Wohnen und die Teilnahme an allen Gruppenangeboten und Selbständigkeitstraining ermöglichen. Die Bewohnerzimmer sind mit einer Grundmöblierung ausgestattet, diese können ganz oder teilweise durch eigene Möbel ersetzt werden.

Die Einrichtung hält als betriebsnotwendiges Fahrzeug 1 Kleinbus vor.

- Unterkunft und Verpflegung ermöglichen das Wohnen und die Versorgung der leistungsberechtigten Person. Ihr soll ein Wohn- und Lebensraum zur Verfügung gestellt werden, der ihre individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität und die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes so weit wie möglich berücksichtigt. Ziel der vollwertigen Ernährung, unter Berücksichtigung der Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), ist die Entwicklung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit sowie des seelischen Wohlbefinden. Orientierung für die Bemessung des Vergütungsanteils für eine vollwertige Ernährung ist eine preisbewusste Einkaufsweise.
- Vernetzung im regionalen System
 - u.a.:
 - Die Einrichtung ist Teil der gemeindepsychiatrischen Versorgung dieser Region und Mitglied im gemeindepsychiatrischen Verbund des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Kooperation mit anderen Trägern
 - Aktive Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen
 - Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten
 - Kooperation mit Leistungsträgern
 - Kooperation mit Institutionen

Über die räumliche und sächliche Ausstattung sind im Rahmen der beschriebenen Strukturqualität unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen und der abgestimmten Investitions- und Finanzierungspläne -, Übereinkünfte in der Vergütungsvereinbarung zu treffen. Zur Ausstattung gehören alle in Ziffer 5.5 AVV-SH genannten beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Abweichungen sind in der Leistungsvereinbarung darzustellen.

Soweit nicht vorab im Einzelnen aufgeführt werden Leistungen entsprechend Nr. 5.3 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein zum LRV-SH erbracht und entsprechend in der Grundpauschale berücksichtigt

§ 8b Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Klientenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.

Sie stellt sich wie folgt dar:

- Planung und Erbringung einer bedarfsorientierten Leistungserbringung;
 - Ein Leitbild des Trägers für die Einrichtung ist vorhanden und für alle zugänglich.

- Die Einrichtung verfügt über eine Konzeption, die allen zugänglich ist und nach fachlichen Maßstäben aktualisiert wird.
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale.
- Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung.
- Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmeplanung, Umgang mit Krisen usw.).
- Prozessbegleitende Kooperation mit dem Leistungsträger
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. der Alltagsangelegenheiten der Leistungsberechtigten
- Organisation des Helferfeldes
- Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen
 - teambezogene Arbeitsgruppen
 - Kriseninterventionen
 - Planung, Organisation und Durchführung in- und externer Veranstaltungen
- Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Hilfe- und Betreuungspläne in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
 - Berichterstattung an den Leistungsträger.
 - Teilnahme an der Hilfeplanung auf Initiative des Leistungsträgers
- Dokumentation des Betreuungsverlaufes, mindestens durchgeführte Maßnahmen – Art und Umfang -, Maßnahmeverlauf, erreichte sowie verbleibende Ziele.
- Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld
 - u.a. durch eine strukturierte Beteiligung der Bewohner im Rahmen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes.
- Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen.
- Vernetzung bedarfsgerechter Hilfen im Rahmen vereinbarter Leistungen.

§ 8c **Ergebnisqualität:**

Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Ergebnisse der Hilfeprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und den Leistungsberechtigten oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

- Beschreibung und Bewertung des aktuellen Gesundheitszustands durch Dokumentation und Befragung, ob Leiden und Symptome reduziert werden konnten und/oder der Status Quo erhalten werden konnte
- Bewertung der erreichten/sich ereigneten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Bewertung des erreichten Ergebnisses im Vergleich zur Ausgangssituation unter Berücksichtigung von besonderen Ereignissen (z.B. Krisen) während des Hilfeprozesses
- Bewertung der Wahrung bzw. Förderung der Autonomie während des Hilfeprozesses
- Bewertung ob und in wieweit die Hilfen bedarfsgerecht und personenbezogen erbracht werden konnten
- Befragung zur Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

§ 8d Qualitätsmanagement

Die Einrichtung hält ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung vor, welches den Anforderungen des § 6 Abs. 3 LRV-SH entspricht. Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung werden vom Einrichtungsträger festgelegt, durchgeführt und schriftlich festgehalten

§ 9 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die Bestimmungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität gemäß § 9 LRV-SH und Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Im Sinne des § 76 Abs. 2 SGB XII wird das leistungsgerechte Entgelt in einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der Ziffer 3 AVV-SH i.V.m. § 8 LRV-SH festgelegt.
- (2) Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist die abgestimmte Personalvereinbarung gemäß § 8a. Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. (Altbestände) und Arbeitsvertragsbedingungen (AVB) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e.V. (Tarifvertrag der Einrichtung) Eine Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt auf dieser Grundlage.
- (3) Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen sind keine Bestandteile der Vergütung.

§ 11 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die bestehende Leistungsvereinbarung vom 03.12.2003 für diese Einrichtung mit dem Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung außer Kraft tritt.
- (2) Diese Leistungsvereinbarung tritt mit dem Datum 01.08.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017.
- (3) Soweit keine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich zu Verhandlungen über die Fortgeltung und/oder Anpassung der Vereinbarungen auffordert, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum 31.07.2021.

§ 12 Anpassung der Vereinbarung

Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Rendsburg, den 23. NOV. 2016
Koordinierungsstelle Soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise - KSH -
Im Auftrag


Andrea Rieper


Tobias Kunert

Dannewerk, den
Brücke-Land e.V.
Der Vorstand


Ute Rorlach, Anne Arndt, Jörg Walcker,
Harry Baumgart